

Jugendordnung des Reit- und Fahrvereins Lengerich/West. e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Jugendlichen des Reit- und Fahrvereins Lengerich/West. e.V. bilden die Jugendgemeinschaft.

Ihr gehören alle Mitglieder bis zum Erreichen des 21. Lebensjahr sowie alle im Bereich der Jugendarbeit tätigen Mitglieder an. Der Eintritt wird über die Satzung geregelt. Die Zugehörigkeit endet mit Erreichen der Altersgrenze.

§ 2 Aufgaben der Vereinsjugend

Zweck der Vereinsjugend ist die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit. Kindern und Jugendlichen soll die Möglichkeit gegeben werden, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten und Freizeitangebote sollen unterbreitet werden.

Die Kreativität und Eigeninitiative von Kindern und Jugendlichen, sowie der Teamgeist und die Zusammenarbeit von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen soll gestärkt und gefördert werden.

Ebenso gehört die eigenständige Gestaltung des Jugendlebens des Reit- und Fahrvereins Lengerich/West. e.V., die Förderung der Gemeinschaft und die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, als Träger der freien Jugendhilfe zu den Aufgabenbereichen der Vereinsjugend.

Die Reiterjugend des Reit- und Fahrvereins Lengerich/West. e.V. ist Mitglied in der „Westfälischen Reiterjugend“ sowie in der „Jugend des Kreisportbundes Steinfurt“ und der „Sportjugend NRW“.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig.

§ 3 Organe

Die Organe der Jugendgemeinschaft sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

§ 4 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendgemeinschaft des Reit- und Fahrvereins Lengerich/West. e.V. Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder bis zum Erreichen des 21. Lebensjahres. Die Jugendversammlung ist mindestens einmal jährlich im ersten Quartal, mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einladung erfolgt durch die/den Jugendwart/-in oder im Hinderungsfall durch die/den 1. Vorsitzende/n.

Der Jugendvorstand erstattet seinen Jahresbericht und stellt ihn zur Diskussion. Vorgetragene Wünsche und Anträge von Jugendlichen sind zur Berücksichtigung und zu behandeln. Die Jugendversammlung ist bei fristgemäßer Ladung beschlussfähig.

Die Jugendversammlung wählt sämtliche Mitglieder lt. § 5 und die/der Jugendwart/-in. Die/der gewählte Jugendwart/-in muss anschließend in der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Die Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre.

Die Jugendversammlung kann den Jugendvorstand um 2 zusätzliche Positionen erweitern.

§ 5 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus:

- a) dem/der Jugendwart/-in
- b) dem/der Vorsitzenden

- c) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- d) drei Beisitzern
- e) zwei Jugendvertretern

Die/der Jugendwart/-in ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.

Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Reit- und Fahrvereins Lengerich/West. e.V. , der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden in der Regel einmal monatlich oder nach Bedarf statt.

Die/der Jugendwart/-in trägt Beschlüsse, Vorschläge und Anregungen der Vereinsjugend bzw. des Jugendvorstandes in der Sitzung des Gesamtvorstandes vor.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mind. $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten. Jugendordnungsänderungen müssen zuvor erst durch den Vorstand des Reitvereins genehmigt werden.

Diese Jugendordnung tritt laut Beschluss der Jugendversammlung am 15.März 2014 in Kraft.